

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der AGILITA Deutschland GmbH für AGILITA-Softwareprodukte (SaaS)

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für Verträge zur zeitlich befristeten Überlassung von Standardsoftware, welche von der AGILITA AG entwickelt und von der AGILITA Deutschland GmbH («AGILITA») vertrieben wird («Software»).

Mit Abschluss eines Vertrages zur Überlassung von Software («Softwarelizenzvertrag») bilden die vorliegenden AGB einen integrierenden Bestandteil desselben, unter Ausschluss aller anderen nicht ausdrücklich schriftlich festgehaltenen Bestimmungen. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

Für von AGILITA verkaufte Lizenzen oder Services, ePaaS Dritter (z.B. SAP) gelten die Lizenz- und Vertragsbedingungen des jeweiligen Herstellers.

1.2 Abweichungen

Abweichungen von diesen AGB sind für deren Gültigkeit im Softwarelizenzvertrag schriftlich zu vereinbaren.

Bei Widersprüchen zwischen dem Softwarelizenzvertrag und diesen AGB gehen die Bestimmungen des Softwarelizenzvertrages vor.

1.3 Abgrenzung

Für andere Leistungen von AGILITA, wie z.B. Dienstleistungen, Softwareinstallation, Parametrisierung oder Anpassung oder der dauerhaften Überlassung von Software, Einweisungen oder Schulungen gelten andere Bedingungen von AGILITA. Solche Zusatzleistungen sind nicht Vertragsinhalt und müssen gesondert vereinbart werden.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten für Leistungen nach Ziffer 1.1 ausschließlich diese AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn AGILITA diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn AGILITA eine Bestellung des Auftraggebers ausfüllt, ohne den in der Bestellung in Bezug genommenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers zu widersprechen. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen aus wirksam einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden (u.a. Einkaufsbedingungen) wird ausdrücklich widersprochen und finden keine Anwendung.

1.5 Bestellung des Kunden

Benötigt der Kunde neben der Unterzeichnung des Softwarelizenzvertrages für seine interne Abwicklung die Generierung einer eigenen, gesonderten Bestellung, so wird er den Text der Bestellung so formulieren, dass dieser im Einklang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen im jeweiligen Softwarelizenzvertrag steht.

Übersendet der Kunde an AGILITA nach Abschluss des Softwarelizenzvertrages eine eigene Bestellung, so werden abweichende Bedingungen in dieser Bestellung nur dann Vertragsbestandteil, wenn AGILITA diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2. Lieferung

2.1 Liefergegenstand

Haben AGILITA und der Kunde einen Softwarelizenzvertrag abgeschlossen, so überlässt AGILITA dem Kunden die im Softwarelizenzvertrag bezeichnete Software zur vertragsgemäßen Nutzung für die vereinbarte Vertragslaufzeit nebst der dazugehörigen Online-Dokumentation in deutscher Sprache.

Gegenstand der Lieferung ist weder eine Installation noch eine darüberhinausgehende Einführungsunterstützung noch eine Schulung der Mitarbeiter des Kunden durch AGILITA. Solche zusätzlichen Leistungen sind zwischen AGILITA und dem Kunden gesondert zu vereinbaren.

2.2 Version

Die Software wird, sofern nicht abweichend im Softwarelizenzvertrag vereinbart, in der im Zeitpunkt der Lieferung aktuellen, von AGILITA generell für den Vertrieb freigegebenen Version geliefert. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung von neuen Versionen der lizenzierten Software, die nach dem Lieferzeitpunkt zum Vertrieb freigegeben werden.

2.3 Dokumentation

AGILITA liefert dem Kunden mit der Software auch die zur Software gehörende Dokumentation in ausdrückbarer elektronischer Form, sofern dies nicht abweichend im Softwarelizenzvertrag geregelt ist.

2.4 Lieferung

Sofern im Softwareüberlassungsvertrag nicht abweichend vereinbart, liefert AGILITA die Software in elektronischer Form. Die Lieferung gilt mit dem Bereitstellen des Services auf der Plattform in elektronischer Form.

2.5 Lieferverzug

Ein von den Vertragsparteien allenfalls festgelegter Zeitpunkt der Lieferung ist lediglich verbindlich, sofern es im Softwarelizenzvertrag ausdrücklich und schriftlich festgelegt wurde.

Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung des Kunden. Sich abzeichnende Verzögerungen wird AGILITA dem Kunden mitteilen.

3. Nutzungsrechte

3.1 Nutzungsrecht

Gegen vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung gewährt AGILITA dem Kunden für die Laufzeit des Softwarelizenzvertrages ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der im Softwarelizenzvertrag bezeichneten Software und der Dokumentation.

3.2 Nutzungsumfang

Inhalt und Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung richtet sich nach den Vereinbarungen im jeweiligen Softwarelizenzvertrag und diesen AGB. Im Falle von Widersprüchen gehen die Vereinbarungen im Softwarelizenzvertrag den Regelungen in diesen AGB vor.

Vorbehältlich einer abweichenden Regelung im Softwarelizenzvertrag müssen die zur Nutzung der Software berechtigten Mitarbeiter des Kunden vorgängig namentlich bekannt gegeben werden («Named Users»). Die Anzahl berechtigter Named Users ist im Softwarelizenzvertrag festzulegen. Bei fehlender Festlegung gilt das Nutzungsrecht für einen (1) Named User als gewährt.

Als Named Users gelten Mitarbeiter des Kunden, die unmittelbar Funktionalitäten der Software nutzen. Allfällige Teilzeitpensen sind bei der Bestimmung der Anzahl Named Users vorbehältlich einer anderslautenden Regelung im Softwarelizenzvertrag unbeachtlich.

Der Kunde ist verpflichtet, AGILITA eine Überschreitung der für die Vergütung der Softwarenutzung zugrunde gelegten Bemessungsgröße unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei einer Überschreitung der Nutzungsrechte hat der Lizenznehmer für den Zeitraum der Überschreitung eine ausreichend vergütungspflichtige Nachlizenzierung vornehmen zu lassen. AGILITA ist berechtigt, die Anzahl der lizenzierten und tatsächlichen Nutzer jederzeit zu überprüfen.

3.3 Kopien

Der Kunde darf Sicherungskopien der Software in der für eine ordnungsgemäße Datensicherung erforderlichen Anzahl erstellen. Urheberrechtsvermerke von AGILITA dürfen dabei nicht verändert oder entfernt werden. Darüber hinaus sind Kopien der Software oder der dazugehörigen Dokumentation nur zulässig, soweit sie für eine bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich sind.

3.4 Neue Version

Erhält der Kunde (z.B. im Rahmen der Nacherfüllung) eine neue Version der lizenzierten Software, die eine früher überlassene Version der Software ersetzt, so erlöschen in Bezug auf die zuvor überlassene und nun ersetzte Software seine Nutzungsrechte, sobald er die neue Software produktiv nutzt. Bis zur Produktivsetzung darf er die neue Version der Software als Testsystem neben der früher überlassenen, noch operativ genutzten Software nutzen.

3.5 Nutzungsgrenzen

Der Kunde darf die Software nur im Rahmen der im Softwarelizenzvertrag und diesen AGB festgelegten Nutzungsgrenzen installieren, laden, ablaufen lassen und nutzen.

3.6 Nutzungszweck

Soweit nicht ausdrücklich abweichend im Softwarelizenzvertrag festgelegt, darf der Kunde die Software nur zu internen Geschäftszwecken einsetzen. Eine Verwendung in verbundenen Unternehmen (Konzernunternehmen) ist explizit ausgeschlossen.

3.7 Betrieb durch Dritte

Will der Kunde die Software nicht selbst, sondern durch ein drittes Unternehmen (z.B. Hostingprovider oder Outsourcingunternehmen), eingeschlossen auch verbundene Unternehmen des Kunden, für eigene Zwecke betreiben lassen, so ist dies nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit AGILITA möglich. AGILITA wird einen solchen Abschluss bei Wahrung ihrer berechtigten betrieblichen Interessen - insbesondere an der Respektierung der vertraglichen Bestimmungen über Nutzung und Weitergabe der Software durch das dritte Unternehmen - nicht unbillig verweigern.

3.8 Übertragung

Die im Rahmen des Softwarelizenzvertrages eingeräumten Nutzungsrechte dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von AGILITA nicht übertragen werden.

3.9 Überlassung

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software oder Teile der Software auf Dauer oder vorübergehend an Dritte zu vermieten, zu verleasen oder sonst dritten Parteien zugänglich zu machen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

3.10 Zeitpunkt der Übertragung der Nutzungsrechte

Die Übertragung der im Rahmen des Softwarelizenzvertrages gewährten Nutzungsrechte an der Software erfolgt erst im Zeitpunkt der vollständigen Vergütungszahlung durch den Kunden.

Erfolgt die Ablieferung der Software vor vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung, so erwirbt der Kunde für die Zeit zwischen Ablieferung und Erwerb der Nutzungsberechtigung («Schwebezeit») ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht, die Software nebst dazugehöriger Dokumentation im ansonsten vereinbarten Umfang zu nutzen («vorläufiges Nutzungsrecht»). Während dieser Schwebezeit kann die vorläufige Nutzungsberechtigung des Kunden nur dadurch widerrufen werden, dass AGILITA wegen Zahlungsverzugs des Kunden nach erfolgloser Mahnung vom Vertrag zurücktritt. Das vorläufige Nutzungsrecht des Kunden erlischt mit Erwerb der Nutzungsberechtigung automatisch, sofern es nicht zuvor durch den rechtmäßigen Rücktritt von AGILITA erloschen ist.

3.11 Verstoß gegen die Nutzungsrechte

Verstößt der Kunde gegen die vorstehenden Bestimmungen zur vertragsgemäßen Nutzung, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an AGILITA zurück. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder AGILITA auszuhändigen.

4. Vergütung

4.1 Vergütung

Für die Lieferung der im Softwarelizenzvertrag bezeichneten Software und die Einräumung der Nutzungsrechte zur bestimmungsgemäßen Nutzung zahlt der Kunde an AGILITA die im Softwarelizenzvertrag festgelegte Vergütung. Soweit im Softwarelizenzvertrag keine Vergütung für die Software vereinbart ist, hat der Kunde an AGILITA als Vergütung den bei Vertragsschluss gültigen AGILITA-Listenpreis der Software zu zahlen.

4.2 Erhöhung der Vergütung

Für den Fall, dass mit der Vergütung gemäß Softwarelizenzvertrag auch eine Leistung der AGILITA abgegolten wird, welche AGILITA durch einen Dritten erfüllen lässt und/oder die von einer Leistung eines Dritten abhängig ist, so ist AGILITA berechtigt, die Vergütung vor Beginn eines Vertragsjahres einseitig durch schriftliche Mitteilung zu erhöhen.

4.3 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen von AGILITA sind vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Softwarelizenzvertrag innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug (u.a. ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben etc.) zur Zahlung fällig.

4.4 Aufrechnungsverbot

Der Kunde darf nur mit bzw. wegen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.5 Rechnungsstellung

Die vertraglich vereinbarte Vergütung wird vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Softwarelizenzvertrag quartalsweise im Voraus in Rechnung gestellt.

4.6 Entschädigung für Übernutzung

Wird die Software über den vereinbarten Umfang und/oder über die bestimmungsgemäße Nutzung hinaus ohne entsprechende vorherige Rechteeinräumung durch AGILITA genutzt, so hat der Kunde an AGILITA eine Entschädigung gemäß der dann gültigen Preisliste von AGILITA für diese Übernutzung zu zahlen.

4.7 Verzug

Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist er zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verpflichtet. Außerdem besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

5. Ende der Nutzungsberechtigung

In allen Fällen der Beendigung der Nutzungsberechtigung des Kunden an der Software (z.B. durch berechtigten Rücktritt bzw. Kündigung) gibt der Kunde alle Lieferungen und Kopien auf Datenträgern der Software an AGILITA zurück und löscht sämtliche sonstige Kopien der Software, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. In diesem Fall verlängert sich der Anspruch auf Rückgabe und Löschung um die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht.

Die Erledigung der Rückgabe und Löschung hat der Kunde gegenüber AGILITA schriftlich zu bestätigen.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Auskünfte

Der Kunde wird im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehung AGILITA alle notwendigen Auskünfte, etwa Angaben zur Systemumgebung (SAP PaaS Plattform) oder eine detaillierte Fehlerbeschreibung, zeitnah und kostenlos erteilen.

6.2 Zentrale Ansprechpartner

Der Kunde benennt einen Mitarbeiter als zentralen Ansprechpartner für AGILITA. Der Kunde wird außerdem ausreichend Stellvertreter des zentralen Ansprechpartners benennen, die wie der zentrale Ansprechpartner über vertiefte Kenntnisse der Software und der vorhandenen Systemumgebung verfügen, so dass gewährleistet ist, dass immer ein kompetenter Ansprechpartner bei dem Kunden zur Verfügung steht.

6.3 Patches, Workarounds und neue Releasestände

Der Kunde wird Patches, Workarounds und neue Releasestände unverzüglich nach deren Erhalt auf Vollständigkeit der Lieferung und offensichtliche Fehler hin untersuchen und Beanstandungen sofort gegenüber AGILITA rügen.

6.4 Fehlermeldung

Der Kunde wird AGILITA Fehler der Software unter Angabe der für den Kunden mit zumutbarem Aufwand erkennbaren und für die Fehleranalyse zweckdienlichen Informationen unverzüglich über den Support melden.

6.5 Zugang

Um AGILITA den Zugang zu der zu installierenden Software sowie deren Systemumgebung zu gewähren, wird der Kunde auf seine Kosten die auf seiner Seite erforderlichen Maßnahmen bereitstellen und über die Dauer des Vertrages vorhalten.

7. Laufzeit und Kündigung

7.1 Inkrafttreten

Der Softwarelizenzvertrag tritt vorbehaltlich einer anderslautenden Individualabsprache mit rechtsgültiger Unterzeichnung durch sämtliche Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

7.2 Kündigung

Vorbehaltlich einer anderslautenden Individualabsprache kann der Softwarelizenzvertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Kalenderjahres in dem zwei volle Vertragsjahre, gerechnet ab Inkrafttreten des Softwarelizenzvertrages. Eine Teilkündigung des Softwarelizenzvertrages ist dabei nicht zulässig.

7.3 Kündigung aus wichtigem Grund

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

8. Mängelansprüche des Kunden

8.1 Sachmängel

8.1.1 Gewährleistung

AGILITA gewährleistet, dass die Software im Zeitpunkt der Lieferung keine Fehler enthält, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Softwarevertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern. Andernfalls liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel der Software vor («**Sachmängel**»). Darüber hinaus leistet AGILITA keine Gewähr. Der Kunde anerkennt, dass Funktionsstörungen der Software auch bei größter Sorgfalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können und dass insbesondere die ununterbrochene Funktionsfähigkeit der Software nicht gewährleistet werden kann.

8.1.2 Prüf- und Rügepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, die Software nach deren Lieferung unverzüglich auf Vollständigkeit und allfällige Sachmängel hin zu untersuchen.

Falls sich bei der Prüfung der Software Sachmängel ergeben, so hat der Kunde die Sachmängel gegenüber AGILITA sofort schriftlich und substantiiert zu rügen. In der schriftlichen Mängelrüge sind die Sachmängel insbesondere detailliert und für AGILITA nachvollziehbar zu beschreiben.

Sachmängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind («**versteckte Sachmängel**»), müssen vom Kunden gegenüber AGILITA sofort nach deren Entdeckung schriftlich und substantiiert gerügt werden.

Wird die Software vom Kunden nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht ordnungsgemäß geprüft, gelten Sachmängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt. In den genannten Fällen stehen dem Kunden keine Mängelrechte zu.

8.1.3 Mängelrechte

Bei Vorliegen eines Sachmangels hat der Kunde zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Im Rahmen der Nacherfüllung ist AGILITA berechtigt, den Sachmangel nach seiner Wahl entweder durch Neulieferung der Software oder durch Beseitigung des Sachmangels (Nachbesserung) zu beheben. Als zulässige Nachbesserung gilt auch die Umgehung oder Unterdrückung eines Mangels. Die Nachbesserung eines Sachmangels kann nach Wahl von AGILITA auch darin bestehen, dass AGILITA dem Kunden zumutbare telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen zur Beseitigung des Sachmangels gibt.

Kann AGILITA einen Sachmangel innerhalb angemessener Frist nicht beheben oder ist die Nachbesserung oder Neulieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl zum einen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Im Falle eines Dauerschuldverhältnisses tritt an die Stelle des Rücktrittsrechtes das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. AGILITA steht während der angemessenen Frist zur Nachbesserung bzw. Neulieferung die Zahl der Nacherfüllungsversuche frei. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Neulieferung kann erst dann angenommen werden, wenn AGILITA diese Handlungen ernsthaft und endgültig

verweigert, unzumutbar verzögert oder wenn sonstige besondere Umstände vorliegen, durch die ein weiteres Abwarten für den Kunden unzumutbar ist.

8.1.4 Kein Sachmangel

Stellt sich im Rahmen der Fehlersuche heraus, dass die Software keinen Sachmangel hatte, ist AGILITA berechtigt, dem Kunden den mit der Fehleranalyse und Fehlerbearbeitung verbundenen Aufwand entsprechend der dann gültigen Preisliste von AGILITA für Dienstleistungen in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der gemeldete Fehler auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Bedienung, fehlerhafter Installation durch den Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten, durch den Einsatz von Software in nicht vereinbarter Systemumgebung oder durch unsachgemäße Eingriffe des Kunden oder eines vom Kunden beauftragten Dritten in die Lieferung oder Leistung von AGILITA (z.B. zum Zwecke der Fehlerbeseitigung) beruht.

8.1.5 Verjährung und Verwirkung

Ansprüche des Kunden aus Verletzung der Gewährleistung gemäß Ziffer 8.1 dieser AGB mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren und verirken nach einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Software.

8.1.6 Ausschluss der Gewährleistung

Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden werden im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.

AGILITA ist seiner Gewährleistungspflicht in dem Umfange entbunden, als ein Sachmangel der Software auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen sind. Hierzu gehören insbesondere auch Sachmängel, die darauf zurückzuführen sind, dass die Software auf eine Umgebung geliefert wird, die von einem Dritten betrieben bzw. angeboten wird (z.B. SAP Cloud Services).

8.1.7 Keine Garantien

Von AGILITA im Zusammenhang mit der Software mündlich oder schriftliche (z.B. in der Dokumentation oder in sonstigen Unterlagen) gemachte Angaben stellen keine Garantien dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche bezeichnet.

8.1.8 Mitwirkungspflicht

Der Kunde wird AGILITA bei der Fehlersuche und deren Bearbeitung im erforderlichen Umfang unentgeltlich unterstützen, insbesondere die zur Sachmangelbearbeitung notwendigen Daten, Informationen und Dateien zur Verfügung stellen, sowie im Falle eines Sachmangels der gelieferten Software die auf seiner Seite erforderlichen Maßnahmen treffen, damit AGILITA bei Bedarf auch im Wege des Remote Access (Fernzugang) auf die Software und deren jeweilige Systemumgebung zugreifen kann.

Der Kunde wird bei Sachmängel der Software eine von AGILITA gelieferte neue Version der Software übernehmen und auf eigene Kosten installieren, sofern der bestimmungsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Installation für den Kunden nicht zu unzumutbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen führt.

8.2 Rechtsmängel

8.2.1 Schutzverletzung durch AGILITA

Führt die bestimmungsgemäße Nutzung der Software zur Verletzung von Urheber- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten Dritter, wird AGILITA auf eigene Kosten und nach eigener Wahl dem Kunden entweder das Recht zur weiteren bestimmungsgemäßen Nutzung verschaffen oder die Lieferung oder Leistung in einer für den Kunden zumutbaren Weise so ändern oder ersetzen, dass die Schutzverletzung nicht mehr besteht. Sollten AGILITA keine dieser Maßnahmen möglich sein, ist AGILITA berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines Dauerschuldverhältnisses tritt an die Stelle des Rücktrittsrechtes das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Mit der Erklärung des Vertragsrücktritts bzw. Kündigung durch AGILITA endet das Recht des Kunden zur Nutzung der Software und der Dokumentation. Die über die Dauer des Bestehens des Nutzungsrechts an der Software bezahlte Vergütung wird dem Kunden zurückerstattet.

Darüber hinaus wird AGILITA den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

8.2.2 Verpflichtungen von AGILITA

Die in Ziffer 8.2.1 dieser AGB genannten Verpflichtungen von AGILITA bestehen nur, wenn:

- der Kunde AGILITA unverzüglich von gegen ihn geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen schriftlich unterrichtet;
- der Kunde AGILITA in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt;
- der Kunde AGILITA die Änderung oder den Ersatz der Lieferung oder Leistung ermöglicht;
- der Kunde AGILITA zur Führung der Verteidigung (einschließlich Abschluss von Vergleichen) ermächtigt und AGILITA alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben;
- die Schutzrechtsverletzung nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht;
- die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde die Lieferung oder Leistung von AGILITA eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bei Rechtsmängeln bleiben hiervon unberührt.

8.2.3 Schutzrechtsverletzung durch Kunden

Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen AGILITA ausgeschlossen.

9. Haftung für Schäden

AGILITA haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet AGILITA bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von Personen.

Im Übrigen gilt folgende beschränkte Haftung: Bei leichter Fahrlässigkeit haftet AGILITA nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von AGILITA.

10. Verhinderung der Erfüllung durch höhere Gewalt

AGILITA hat Lieferverzögerungen und Leistungsstörungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt nicht zu vertreten.

Ein Ereignis höherer Gewalt ist jedes betriebsfremde, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführte Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmen in Kauf zu nehmen ist

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, kriegsähnliche Zustände, Ausrufen eines Notstands, Massendemonstrationen, Streik, rechtmäßige unternehmensinterne Arbeitskämpfmaßnahmen, Krieg, terroristische Anschläge, Unruhen, Naturereignisse im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Pandemien (jedoch nicht die seit 2019 anhaltende COVID-19-Pandemie), Epidemien, Feuer, Sabotageangriffe durch Dritte oder der unverschuldete Wegfall von Genehmigungen.

AGILITA wird den Kunden über den Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt in Kenntnis setzen.

11. Gewerbliche Schutzrechte

Alle Rechte (u.a. sämtliche gewerblichen Schutzrechte) an der Software, den Modifikationen, Updates und der dazugehörigen Dokumentation stehen AGILITA oder deren Lizenzgebern zu. Der Kunde erhält an der Software nur die im Softwarelizenzvertrag vereinbarten nicht ausschließlichen Nutzungsrechte.

Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt die Software oder Teile davon weiterzuentwickeln, zu dekompileieren bzw. disassemblieren oder zu bearbeiten (einschließlich Fehlerberichtigungen).

12. Verwendung von Knowhow

AGILITA ist berechtigt, Ideen, Konzepte, Verfahren und Knowhow, die AGILITA bei der Ausführung von Individualverträgen allein oder in Zusammenarbeit mit Dritten oder mit dem Kunden erworben hat, bei der Ausführung von anderen Arbeiten für sich selbst oder für Dritte unentgeltlich zu verwenden, unabhängig davon, ob die Rechte daran gemäß Individualvertrag auf den Kunden übergegangen sind.

13. Geheimhaltung

AGILITA und der Kunde verpflichten sich und sorgen dafür, dass sie und ihre Mitarbeiter alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Informationen, die AGILITA oder der Kunde gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind (insb. der Inhalt der Dienstleistungsverträge, einzuführende Software, Dokumentationen, Programme und Daten), zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln («**Vertrauliche Informationen**») und nur im Rahmen der Vertragserfüllung und Vertragsabwicklung zu verwenden. Ziffer 12 dieser AGB bleibt vorbehalten.

Das Vervielfältigen Vertraulicher Informationen in beliebiger Form ist untersagt, es sei denn, es erfolgt im Rahmen der Vertragsabwicklung und in Erfüllung des Zwecks des jeweiligen Dienstleistungsvertrages. Vervielfältigungen Vertraulicher Informationen (sofern erlaubt) der jeweils anderen Partei müssen alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind.

In Bezug auf die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei (i) unternimmt jede Partei alle zumutbaren Schritte, um alle Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und (ii) gewährt jede Partei nur solchen Personen Zugriff auf die Vertrauliche Informationen der anderen Partei, die den Zugriff zur Vertragserfüllung und Vertragsabwicklung benötigen.

Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind Vertrauliche Informationen, (i) die aufgrund von gesetzlichen Pflichten bekannt gegeben werden müssen, (ii) die zur Wahrung von Rechten unter dem Dienstleistungsvertrag und/oder diesen AGB notwendig sind, (iii) die allgemein zugänglich sind, (iv) die zur Zeit ihrer Bekanntgabe an die andere Partei bereits öffentlich bekannt waren, (v) die nach Bekanntgabe an die andere Partei ohne deren Verschulden öffentlich bekannt werden.

14. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich zu Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechts.

Soweit AGILITA Zugang zu den EDV-Systemen des Kunden erhält, bezweckt dies keine Verarbeitung personenbezogener Daten durch AGILITA. Der Kunde wird daher seine auf seinen Systemen gespeicherte personenbezogene Daten so sichern, dass AGILITA keinen Zugang zu diesen Daten hat oder im Vorfeld mit AGILITA ein Verfahren abstimmen, wie der Zugang und der Umgang mit diesen Daten zu erfolgen hat, um den Bestimmungen des Datenschutzrechts genüge zu tun. Führt dies zu einem Mehraufwand bei AGILITA, ist dieser Mehraufwand durch den Kunden zu tragen.

Für den Fall, dass ein Zugang zu personenbezogenen Daten des Kunden für die Vertragserfüllung nicht ausgeschlossen werden kann, wird der Kunde im Vorfeld mit AGILITA eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art 28 DSGVO abschließen, um den Bestimmungen des Datenschutzrechtes genüge zu tun.

Ergänzend gilt die Datenschutzerklärung von AGILITA in der jeweils aktuellen Version (abrufbar unter: <https://www.agilita.de/>).

Sofern im Zusammenhang mit diesem Vertrag die Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmungsgemäß durch externe Dritte in eigener Verantwortung erfolgt, wird hinsichtlich der Datenverarbeitung durch diese auf deren Datenschutzzinformationen verwiesen.

15. Schlussbestimmung

15.1 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Softwarevertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke auftreten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Softwarevertrages und dieser AGB nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, in diesem Fall die betreffende unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine derartige Bestimmung zu schließen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

15.2 Übertragung

Die Übertragung des Vertragsverhältnisses oder einzelner Teile davon ist nur mit Zustimmung von AGILITA zulässig. Eine Änderung der Besitzverhältnisse des Kunden oder der AGILITA (u.a. Merger, Firmenverkauf) stellt keinen Kündigungsgrund dar und entbindet daher nicht von der Vertragserfüllung.

15.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht in allen Teilen deutschem materiellem Recht, unter Ausschluss der Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG) sowie unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Die Vertragsparteien vereinbaren Berlin, Deutschland, als ausschließlichen Gerichtsstand. Mangels abweichender Vereinbarung im Vertrag ist Erfüllungsort der Sitz von AGILITA. AGILITA ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Sitz zu belangen.